

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0077/13/4.1.8

Düsseldorf, den 29.10.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von polyethermodifizierten Siloxanen (OS-Betrieb) der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen durch Änderung in der BE 171

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 12.12.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des OS-Betriebs am Standort Essen, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Degussa GmbH
Goldschmidtstr. 100
45127 Essen

Datum: 12. Dezember 2014
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.01--100-53.0077/13/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder
Zimmer: Ce 292
Telefon:
0211 475-2292
Telefax:
0211 475-2671
Meral.stalder@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der OS-Betrieb durch Änderung in der BE 171

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.08.2013, zuletzt ergänzt am 10.06.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0077/13/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 06.08.2013, zuletzt ergänzt am 10.06.2014 (Eingang am 10.06.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der OS-Betrieb durch Änderung in der BE 171 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BlmSchV) die

Seite 2 von 13

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(OS-Betrieb)**

am Standort

**Evonik Degussa GmbH ,
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen,
Gemarkung , Flur 92, Flurstück 294**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Änderung der Dichtfunktion der vorhandenen Ableitfläche mit Beschichtung durch die Übernahme einer Betonfläche als Dichtheitssystem im Gebäude [REDACTED] und damit verbundenen Änderungen der Nebenbestimmungen 7.6, 7.8, 7.10 und 7.12 des Genehmigungsbescheides mit Az: 53.01-100-53.0023/12/0401H1 vom 20.3.2013.
- b) Darüber hinaus werden folgende baulichen Änderungen durchgeführt:
 1. Änderung der Geschosshöhe/Attikahöhe, Aktualisierung der Abstandsflächen, Verschiebung/Lage Treppenhaus und Klimagerät des Gebäudes [REDACTED],
 2. neuer Dachaufstieg auf das Treppenhaus von 20 m auf 22 m,
 3. neues Vordach am Treppenhaus in der Achse H6-5,
 4. die Änderung der Lage von Fenstern in der Achse 7, 4. OG,
 5. zusätzliche Leiter: [REDACTED] Achse V/IV aus dem 2. und 3. Obergeschoss,
 6. geringfügige Attikaanpassung (+150 mm) nach Ausführungsplanung bei 13 m und 20 m,
 7. im Altbau [REDACTED]: Bei einzelnen Trennwänden zu Technikräumen im Altbestand, die nicht Teil 6 der SBauVO unterliegen, soll im Gegensatz zum Brandschutzkonzept vom



14.12.2013 auf eine brandschutztechnische Abtrennung verzichtet werden. Die 30-Türen, die brandschutztechnisch nicht erforderlich sind, werden nicht mehr als solche ausgewiesen,

8. ■■■■■: In der Ebene +3 m sind die Räume 111 und 114 durch einen Bodenkanal miteinander verbunden. Der Bodenkanal durchläuft die Räume 111 b, 112 und 113. Da der Raum 111 b feuerhemmend und der Raum 112 Feuerbeständig gegen andere Räume abgetrennt werden, wird der Bodenkanal diesen Räumen jeweils gleichen Widerstandsdauer ausgeführt. Die Räume 111, 113 und 114 sind brandschutztechnisch nicht gegeneinander abgetrennt.
9. Treppenraum ■■■■■: Die Wand zum neuen Bauteil ■■■■■ wird mit feuerbeständigen Bauteilen errichtet, die jedoch nicht entsprechend ihrer Zulassung befestigt werden können.
10. Treppenraum ■■■■■: In der +15 m Ebene sowie im über das dachführenden Treppenraum werden zwei Schalträume errichtet, die in alle Richtungen Raum abschließend feuerbeständig und mit T 30-RS-Türen vom Treppenraum abgetrennt werden.

Anlagenkapazität:

Die Anlagenkapazität bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

Die bestehenden Betriebszeiten werden nicht verändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 9.468,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin sind Rohbaukosten von 9.468,00 Euro enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.2, 2.4.1.3 und Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5033,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **733120000050840** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die im Tenor dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten baulichen Änderungen.



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Werk Essen, Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen eine Anlage zur Herstellung von polyethermodifizierten Siloxanen (OS-Betrieb). Der bestehende OS-Betrieb soll durch Änderung in der BE 171 geändert werden. Die Evonik Degussa GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 06.08.2013 zuletzt ergänzt am 10.06.2014 (Eingang am 10.06.2014), einen Antrag nach § 16 Abs.1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der OS-Betrieb gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht und Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.



c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der OS-Betrieb durch Änderung in der BE 171 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die OS-Betrieb unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Evonik Degussa GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der OS-Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Essen

Seitens der Stadt Essen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltre-



levanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.08.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der OS-Betrieb durch Änderung in der BE 171 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5033,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 in Verbindung mit 2.4.1.2, 2.4.1.3 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter



Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen OS-Betrieb für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5032,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro (Mindestgebühr).

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen 6747,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW hö-



her ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 2.4.1.2 und 2.4.1.3 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 6747,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da aufgrund der Änderungsmaßnahme durch die Änderung der Nebenbestimmungen ein geringer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,35 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 7047,35 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 4933,15 Euro.



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der OS-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5033,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der OS-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bastionstraße 39, 40213



Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Stalder



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0077/13/4.1.8

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 06.08.2013	2 Blatt
	Nachtragsschreiben vom 04.12.2013	3 Blatt
	Nachtragsschreiben vom 10.06.2014	3 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
	Formular 1 Blatt 1,2	3 Blatt
	Liste aller Genehmigungen und Anzeigen	8 Blatt
	Zertifikat DIN EN ISO 14001	1 Blatt
	Verzeichnis Unterlagen/Geschäfts-Betriebsgeheimnisse ..	Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Topographische Karten	
3.1	Gliederung der Anlagen	3 Blatt
3.2	Topographische Karten der Stadt Essen	4 Blatt
3.3	Werkslageplan	1 Blatt
4	Bauvorlagen	
4.1	Bauantragsformular	2 Blatt
4.5	Bauzeichnung Abstandsflächen	1 Blatt
4.5.1	Nachweis der Abstandsflächen	2 Blatt
4.6	Bauzeichnungen Legende der Pläne	2 Blatt
4.6.1	Kellergeschoss Z.Nr. 79.630,D	1 Blatt
4.6.2	Erdgeschoss Z.Nr. 79.631,D	1 Blatt
4.6.3	1. Obergeschoss Z.Nr. 79.632,D	1 Blatt
4.6.4	2. Obergeschoss Z.Nr. 79.633,D	1 Blatt
4.6.5	3. Obergeschoss Z.Nr. 79.634,D	1 Blatt



4.6.6	4. Obergeschoss Z.Nr. 79.635,D.....	1 Blatt
4.6.7	5. Obergeschoss Z.Nr. 79.636,D.....	1 Blatt
4.6.8	Dachgeschoss Z.Nr. 79.637,D.....	1 Blatt
4.6.9	Kellergeschoss Z.Nr. 79.555, G.....	1 Blatt
4.6.10	Erdgeschoss/1. Obergeschoss Z.Nr. 79.556, G.....	1 Blatt
4.6.11	2. Obergeschoss Z.Nr. 79.557, G.....	1 Blatt
4.6.12	3. Obergeschoss Z.Nr. 79.558, G.....	1 Blatt
4.6.13	4. Obergeschoss Z.Nr. 79.559, G.....	1 Blatt
4.6.14	5. Obergeschoss Z.Nr. 79.559_2, G.....	1 Blatt
4.6.15	Dachaufsicht Z.Nr. 79.559_3, G.....	1 Blatt
4.6.16	Schnitt A Z.Nr. 79.560, G.....	1 Blatt
4.6.17	Schnitt B Z.Nr. 79.561, G.....	1 Blatt
4.6.18	Südwest-Ansicht Z.Nr. 79.562, G.....	1 Blatt
4.6.19	Südost-Ansicht Z.Nr. 79.563, G.....	1 Blatt
4.10	Brandschutzkonzept.....	55 Blatt
4.11	Ermittlung Rauminhalt/Rohbaukosten/Nutzflächen.....	1 Blatt

Ordner 2 von 2

4.12	Lüftungsgesuch zur Betriebserweiterung F11/007 v.....	13 Blatt
4.12.1	Verfahrensfließbild Raumluftechnik Z.Nr. M11246/211.....	1 Blatt
4.12.2	Grundriss Untergeschoss Z.Nr. M11246/212.....	1 Blatt
4.12.3	Grundriss Erdgeschoss Z.Nr. M11246/213.....	1 Blatt
4.12.4	Grundriss 2. Obergeschoss Z.Nr. M11246/214.....	1 Blatt
4.12.5	Grundriss 3. Obergeschoss Z.Nr. M11246/215.....	1 Blatt
4.12.6	Grundriss 4. Obergeschoss Z.Nr. M11246/216.....	1 Blatt
4.12.7	Grundriss 5. Obergeschoss Z.Nr. M11246/217.....	1 Blatt
4.12.8	Grundriss 6. Obergeschoss Z.Nr. M11246/218.....	1 Blatt
4.12.9	Grundriss Dachaufsicht Z.Nr. M11246/219.....	1 Blatt
4.12.a	Stellungnahme Brandschutz zum Lüftungsgesuch Z.Nr. M11246/211.....	10 Blatt



5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
6	Behördenformulare	19 Blatt
6.1	Anhang I VAwS-Bescheinigung.....	3 Blatt
6.2	Anhang II Grundrissplan Gründung.....	1 Blatt
7	Anhang	
7.1	Bescheid Genehmigung	
	Az:53.01-100-53.0023/12/0401H1.....	59 Blatt

Anlage 1
Seite 3 von 3



Anlage 2

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

Seite 1 von 12

53.01-100-53.0077/13/4.1.8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

- 1.1 Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung einzureichen. Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsicht vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

(Hinweis: Die Bescheinigung mit Datum vom 18.2.2013 liegt vor. Auf die gegebenenfalls noch erforderliche Vervollständigung der dazugehörigen Prüfberichte wird hingewiesen.)

- 1.2 Spätestens bis Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Wärmeschutzes vorgelegt werden [§ 2 (1) EnEV-UVO].

(Hinweis: Die Bescheinigung mit Datum vom 21.2.2013 liegt vor.)

- 1.3 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft worden ist.

Zur Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf reichen Sie bitte frühzeitig einen Lageplan der Baumaßnahme beim Ordnungsamt der Stadt Essen, Abt. 32-2-1-1, 45121 Essen ein.

Telefon 0201 88-32127, Fax 0201 88-32151
Ansprechpartner ist Frau Butter.



Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden, sind das Ergebnis der Luftbildauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Spundungen oder Bohrungen größer als 120 mm Durchmesser Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erforderlich werden.

(Hinweis: Der Nachweis liegt vor.)

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 3 von 12

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

3.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist der Name des Bauleiters zu benennen. Ein Wechsel der Person während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.



(Hinweis: Der Baubeginn für die Gesamtmaßnahme wurde bereits mit Schreiben vom 26.3.2013 für den 2.4.2013 gemeldet.)

Anlage 2

Seite 4 von 12

- 3.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (BZB-R) ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

(Hinweis: Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus hat bereits am 8.4.2014 stattgefunden. Bescheinigung BZB vom 29. 4 2014.)

- 3.3 Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung (BZB-F) ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist gegenüber Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

- 3.4 Die Grüneintragungen in den Bauunterlagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

- 3.5 Bei der Errichtung und den Betrieb der Aufzüge sind die

- 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung-zwölfte ProdSV) sowie

- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

zu beachten.

Die EG-Konformitätserklärung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

- 3.6 Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten. Vor Fertigstellung des Erdgeschossfußbodens muss hierüber die Bescheinigung



eines amtlichen Vermessers vorgelegt werden (§ 81 BauO NRW).

Anlage 2

Seite 5 von 12

(Hinweis: Der Nachweis liegt vor.)

- 3.7 Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme müssen Sie mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik- (Tel. 0201/88-61550)] bzw. bei der Prüffingenieurin oder bei dem Prüffingenieur beantragen.

Wurde die Statik von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.1 BauO NRW) die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind [§ 82 Abs.4 Bau() NRW].

- 3.8 Die Bauausführung ist bezüglich des Wärmeschutzes durch den vom Bauherrn beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung der oder des Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind (§ 2 (2) EnEV-UVO).

- 3.9 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Berichte von sachkundigen vorzulegen:

Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

— Sicherheitsbeleuchtungsanlage



— Sicherheitsstromversorgungsanlage

Anlage 2

Seite 6 von 12

4. Brandschutz

4.1 Das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt "Gebäude F 10/F11 Betrieb SI/OS" vom 25.3.2014, 4.Version (Projekt-Nr.5488-02) des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Michael Sikorski und des Projektingenieurs Herrn B. Sc. Nico Grebner (-BSCON-Brandschutz Consulting GmbH, Giradetstr.1, 45131 Essen) ist bei der auf Bauausführung umzusetzen (§ 3 BauO NRW).

4.2 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 10.6.2014) ist das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt "Gebäude F 10/F11 Betrieb SI/OS" vom 25.3.2014, 4.Version (Projekt-Nr.5488-02) des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Michael Sikorski und des Projektingenieurs Herrn B. Sc. Nico Grebner (-BSCON-Brandschutz Consulting GmbH, Giradetstr.1, 45131 Essen) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Essen zur Prüfung vorzulegen.

4.3 Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter/-innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung und oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes eine Genehmigung zugeführt werden (54.217 W BauO NRW).

(Hinweis: Der Fachbauleiter für den Brandschutz ist noch zu benennen.)

4.4 Die brandschutztechnische Stellungnahme zur Aufstellung neuer WHG-Schränke (Schränke zu Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) des staatlich anerkannten



Sachverständigen Dipl.-Ing. Markus Kraft vom 20. 07.2012 bei der Bauausführung umzusetzen.

Anlage 2

Seite 7 von 12

- 4.5 Spätestens bis zur BZB-F ist seitens des Brandschutzsachverständigen eine abschließende Erklärung zur Situation der elektrischen Leitungen in den Gebäuden [REDACTED] abzugeben (siehe. 7.1 im Brandschutzkonzept).

Diese ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Örtlich festgestellte Mängel sind direkt durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.

- 4.6 Spätestens bis zur BZB-F ist seitens des Brandschutzsachverständigen eine abschließende Erklärung zur bestehenden Systemböden in dem Gebäude F 10/ F11 abzugeben (siehe Punkt 4.5.6 in Brandschutzkonzept). Diese ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Örtlich festgestellte Mängel direkt durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.

- 4.7 Spätestens bis zur BZB-F ist seitens des Brandschutzsachverständigen eine abschließende Erklärung zur bestehenden Lüftungsanlage in dem Gebäude [REDACTED] abzugeben [REDACTED]. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Örtlich festgestellte Mängel direkt durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.

- 4.8 Für die in geplanten Anbau [REDACTED] neu zu errichtende Lüftungsanlage wurde die Aussage eines Brandschutzsachverständigen zu brandschutztechnischen Situation sowie ein Lüftungsgesuch vorgelegt.

Zur abschließenden Fertigstellung ist von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer eine Bescheinigung auszustellen, dass die Lüftungsanlage den Bestimmungen der Lüftungsanlagenrichtlinie entspricht und nur Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet worden sind, die den Bestimmungen der §§ 20 ff. BauO NRW genügen (Punkt 10.2 LüAR NRW). Sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung oder Rauchschutzklappen vorhanden, muss in



dieser Bescheinigung auch bestätigt sein, dass dieser Bauprodukte/Bauarten entsprechend den Verwendbarkeit- oder Anwendbarkeitsnachweise eingebaut sind und die ordnungsgemäße Funktion geprüft worden ist. Die Bescheinigung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Anlage 2

Seite 8 von 12

Der Vordruck aus dem Anhang der LüAR NRW ist zu verwenden.

Die bei Sonderbauten vor der ersten Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen durchzuführenden Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige ersetzen die Fachunternehmerbescheinigung nicht.

- 4.9 Das neu zu errichtende Treppenhaus ■■■■ muss an oberster Stelle mit einem Rauchabzug ausgestattet werden. Der Rauchabzug muss eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m² haben. Der Rauchabzug muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können (siehe Punkt 9.4 im Brandschutzkonzept).
- 4.10 Für das gesamte Gebäude gilt entsprechend § 1 Punkt 9 PrüfVO NRW die Prüfverordnung.

Folgende Prüfberichte von Sachverständigen sind der Bauaufsichtsbehörde bis zum Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage einzureichen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW):

- Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Lüftungstechnische Anlage (bezogen auf die neue Anlage im Anbau F11/007)
- Brandmeldeanlage
- elektrische Anlage



- Natürliche Rauchabzugsanlagen (im neuen Treppenhaus)

Anlage 2

Seite 9 von 12

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW).

4.11 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen (54.217 W BauO NRW).

4.12 Der Feuerwehr Essen [-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserner Hand 45, 45139 Essen] ist bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.

4.13 **Ergänzungen zum Brandschutzkonzept** für das Projekt „Gebäude [REDACTED] Betrieb SI/OS“ vom 25.3.2014, 4. Version (Projekt-Nr. 5488-02), BSCON, Brandschutz Consulting GmbH

4.13.1 **Brandmeldeanlage**

Alle Änderungen und Erweiterungen an der Brandmeldeanlage und dem damit verbundenen Überwachungsumfang sind rechtzeitig vor Ausführung mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Kommunikationstechnik/Brandmeldeanlage (37-3-2)-, Eiserner Hand 45, 45139 Essen, Tel.: 0201/12-37323 und 37327] abzustimmen. [s. a. Technischer Anschlagbedingungen der Feuerwehr Essen (TAB)]

4.13.2 **Feuerwehrpläne**

Für das Objekt sind Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen und entsprechend den geplanten Bau und Änderungsmaßnahmen anzupassen.



Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die „*Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne*“ für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die Einzelheiten (Art, Umfang und Inhalt) zu den Feuerwehrplänen sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planungsbüro (37-2-1)-, Eiserner Hand 45, 45139 Essen, Tel.: 0201/12-37213] abzustimmen und fertig zu stellen.

Die Feuerwehreinsatzpläne sind der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planungsbüro (37-2-1)-, Eiserner Hand 45, 45139 Essen] zu übersenden.

- 4.13.3 Gegen die geplante Ausführung der Trennwand zwischen dem Treppenraum 1 und der Produktion aus nicht brennbaren Baustoffen und ohne Feuerwiderstandswert bestehen in diesem Fall keine Einwände, wenn die Wand entsprechend den Angaben im Brandschutzkonzept ausgeführt wird.
- 4.13.4 Im 4. Obergeschoss musste Sicherheitsschleuse vor dem Treppenraum 4 erhalten bleiben. Die Wände müssen daher weiterhin in der Feuerwiderstandsklasse F 90 A und die Türen als Brandschutztüren T 30 ausgeführt werden.
- 4.13.5 Gegen die vorgelegte Ausführungsplanung der Lüftungsanlage bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Es muss sichergestellt sein, dass bei Auslösung der CO₂ Löschanlagen kein Löschgas über die Lüftungskanäle in andere Bereiche übertragen wird.

Die Brandschutz- und Jalousieklappen müssen bei Auslösung der Löschanlage schließen, um eine ausreichende Konzentration sicherzustellen und eine Ausbreitung des Löschgases in andere Bereiche zu verhindern.



Die Funktionsprüfung der Brandschutz- und Jalousieklappen muss Bestandteil der Prüfung der Lüftungsanlage durch einen Prüfsachverständigen sein.

Anlage 2

Seite 11 von 12

4.13.6 **Abweichungen und Kompensationsmaßnahme**

Gegen die im Brandschutzkonzept genannten Abweichungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen an.

5. **Arbeitsschutz**

5.1 Im Bereich des Steigleiteraustrittes auf das Treppenhausdach (nach Aufstieg 20 m auf 22 m) ist eine Anschlageneinrichtung für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren vorzusehen.

Über eine Betriebsanweisung ist zu regeln, dass ein Betreten des Treppenhausdaches nur unter Benutzung des Sicherheitsgeschirrs erfolgen darf.

6. **Gewässerschutz**

6.1 Das ausführende Bauunternehmen, das die Ableitfläche aus Stahlbeton erstellt, muss Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.3.2010 (BGBl. Teil 1 Nr. 14, Seite 377) sein. Der Fachbetriebsnachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.2 Die Ableitfläche aus Stahlbeton im Erdgeschoss des Gebäudes ■■■■■ ist gemäß den Vorgaben der Nachtragsbescheinigung des Sachverständigen der TÜV Nordsystems GmbH & Co. KG (SWE/Tbk/270112/100/Rev1) vom 23.5.2013 zu errichten.

6.3 Die Erstellung der Ableitfläche aus Stahlbeton ist von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW baubegleitend zu überwachen. Die Dokumentation dieser Überwachung (WHG-



Statik und den dazugehörigen Dichtheitsnachweis für 72 Stunden, Prüfung des Einbaus der Sauberkeitsschicht, der Gleitfolie, der Bewehrung und des Betoneinbaus, Ordnungs- und Funktionsprüfung, Nachweis/Überprüfung des Auffangvolumens) sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 mit dem Prüfbericht vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Anlage 2

Seite 12 von 12

- 6.4 Die Änderung eines einzulagernden Stoffes außerhalb des genehmigten Stoffrahmens ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige ist der Nachweis der Beständigkeit alle mit dem neu einzulagernden Stoff in Berührung stehenden Anlagenteile beizufügen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0077/13/4.1.8**

Anlage 3
Seite 1 von 10

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

1.1 Baurecht

- 1.1.1 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung des geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.1.2 Bei der Ausführung sind die Vorschriften der Bauordnung NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.1.3 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.1.4 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauunterlagen, die der Genehmigung beiliegend, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.1.5 Die technischen Einrichtungen und Anlagen sind gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung-PrüfVO NRW-) durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.
- 1.1.6 Gebäudevermessung

Die gegebenenfalls auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind bis zur Fertigstellung



auf Kosten der Antragstellerin durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessung- und Katastergesetz-VermKatG NRW-vom 1. März 2005-GV. NRW. 2005 Seite 174-)].

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn die Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes einen Auftrag zur Gebäudeeinmessung erhält oder
- die Auftragsbestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgelegt wird.

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



2.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 4 von 10

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



3. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 5 von 10

- 3.1 Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA`s) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtung meistens aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstige Terminseinflüsse verloren. Deshalb müssen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie die nicht abgedeckten Dachöffnungen. Möglichkeiten der Absturzsicherung sind z.B. die Überdeckung, die freistehende Absturzsicherung oder die Unterspannung, die als durch Sturzsicherung dient.

4. Gewässerschutz

4.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

4.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

4.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage „VAwS-Anlagenbezeichnung“ ist eine



Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAWS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

4.4 Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich und folgendes umfassen:

- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

4.5 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.6 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des



Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

4.7 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

4.8 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist –



nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

4.9 Prüfung vor Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahmeprüfungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW folgender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der OS-Betrieb dürfen nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden (siehe Hinweis Nr. und Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“²).

4.10 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

4.11 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.

² Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



4.12 Prüfberichte

Anlage 3

Seite 9 von 10

Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 5.7 und 5.8 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz³: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

4.13 Entfallen der Sachverständigenprüfungen

Die Prüfungen nach Hinweis 5.7 und 5.8 können entfallen, wenn die Anlagen zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach andere Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen des § 62 WHG und der VAwS berücksichtigt werden oder wenn die Anlagen im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder die DIN EN ISO 14001) überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 62 WHG und der §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Werden im Jahresbericht Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung

³ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



beschrieben werden. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Die aktuelle Registrierungsurkunde über die Verlängerung der Eintragung im EMAS-Register oder das aktuelle Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert vorzulegen.

4.14 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAwS NRW).

4.15 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.